



LANDKREIS PEINE Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Burgstraße 1 • 31224 Peine
e-mail: umwelt@landkreis-peine.de
de-mail: umwelt@landkreis-peine.de-mail.de
internet: www.landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft
mbH c/o RWE Renewables GmbH
Frau Krühn
Lister Straße 10
30163 Hannover

Auch außerhalb der angeführten Sprechzeiten stehen wir Ihnen
gern nach vorheriger Absprache zur Verfügung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herr Stüber

Sie erreichen Ihren Ansprechpartner persönlich in der
Werner- Nordmeyer-Straße 19 A, 31226 Peine,
2. OG in Zimmer 6219
☎ 05171 / 401 6219
Email: s.stueber@landkreis-peine.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

CH/CK

21-27-16/2021

08.11.2022

Immissionsrechtliche Genehmigung

zum Repowering von drei NORDEX N149 5X- 5.7MW- Windkraftanlagen (WKA) und Rückbau von sechs Altanlagen gem. §§ 4 i. Verb. m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Gemarkung Barbecke/ Gemeinde Lengede, Windpark Barbecke I.

I. Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Krühn,

hiermit wird der RWE Brise Windparkgesellschaft mbH c/o RWE Renewables GmbH gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit § 1 und § 2 sowie der Nummer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 BGBl. I 2013, in der zurzeit gültigen Fassung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei NORDEX N149 5X mit 5.7 MW- Windkraftanlagen (Repowering) in der Gemarkung Barbecke/ Gemeinde Lengede, Windpark Barbecke I nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Grundlagen des Bescheides

Immissionsschutzrechtlicher Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei NORDEX N149 5X mit 5.7 MW Windkraftanlagen (Repowering) in der Gemarkung Barbecke der

Gemeinde Lengede, Windpark Barbecke I vom 31.08.2021, geändert am 13.09.2021, vervollständigt am 20.12.2021.

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück€	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	3	148	Barbecke	299,95	199,90 m	52°10'38,5742 N 10°16'30,9063 O
02	3	146/2	Barbecke	299,56 m	199,90 m	52°10'35,2998 N 10°16'55,2686 O
03	2	136/4	Barbecke	300,95 m	199,90 m	52°10'39,4886 N 10°17'17,8185 O

Die Antragsunterlagen bestehen aus vier Ordnern und sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein, hier: die Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG.

Nachfolgende Behörden sind als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden:

Gemeinde Lengede, Stadt Salzgitter, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Avacon AG, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Regionalverband Großraum Braunschweig, Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landkreis Peine: Bauaufsicht, Denkmalschutz, Gesundheitsamt, untere Abfall,- Bodenschutz,- Immissionsschutz,- Naturschutz,- und Wasserbehörde.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- Die Anlagen sind, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist, nach Maßgabe der im Unterlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.
- Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres nicht mit dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren. Er ist der mit der Kontrolle beauftragten Person des Landkreises Peine auf Verlangen vorzulegen.

Für die hier erteilte immissionsrechtliche Genehmigung ergehen nachfolgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise, die zu beachten sind:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1.1 Die durch die WEA betroffenen Be- oder Entwässerungsleitungen sind vor Baubeginn umzuleiten oder abzufangen, sodass die ordnungsgemäße Be- oder Entwässerung der umgebenden Ackerflächen gewährleistet wird.

1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB i.V.m. dem niedersächsischen Windenergie- Erlass vom 24.02.2016 (Ziff. 3.4.2.3) ist die Herstellung des ursprünglichen Zustands durch Verpflichtung und Bürgschaft zu sichern (siehe 8.10.2 dieses Bescheides). Dies schließt nach dem vollständigen Rückbau auch die fachgerechte Rekultivierung der betroffenen Flächen ein, um z.B. eine landwirtschaftliche Folgebewirtschaftung zu ermöglichen. Die Rekultivierung ist daher insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen fachlich zu begleiten, überwachen und dokumentieren (siehe lfd. Nr. 8.1 dieses Bescheides).

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2.1 **Vier Wochen vor Baubeginn** ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem **Luftfahrtamt der Bundeswehr**, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-003-22-BIV** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

3. Regionalverband Großraum Braunschweig

3.1 Die beantragten WEA befinden sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Standortbezeichnung „PE 10 / SZ 2“. Somit entsprechen die WEA den in der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ festgelegten Zielen der Raumordnung.

4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

4.1 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig- Winter- Str. 2, 38120 Braunschweig sind zu jeder Windenergieanlage die Identifikationsnummer des Turmes sowie die jeweils zugehörige Herstell- Nr. der Aufzugsanlage mitzuteilen.

5. Stadt Salzgitter (Gesundheit, Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz)

5.1 Die Ersatzzahlung an die Stadt Salzgitter in Höhe von 116.512,82 € ist vor Beginn der Baumaßnahme auf eines der u. a. Konten der Stadt Salzgitter unter Angabe des Kassenzzeichens: A39077.6122.2691001 zu entrichten.

Braunschweigische Landessparkasse DE78 2505 0000 0003 8038 06 NOLADE2HXXX
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine DE82 2595 0130 0070 0009 14 NOLADE21HIK
Postbank Hannover DE82 2501 0030 0006 0133 00 PBNKDEFF250

5.2 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde (M. Huk Tel. 05341/839-3437, melanie.huk@stadt.salzgitter.de) mitzuteilen.

5.3 Die Kompensationsflächen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern, d. h. als Baulast bei der Stadt Salzgitter einzutragen. Die erforderliche Eintragung der Baulast für die Ablenkfütterfläche in der Gemarkung Woltwiesche ist beim Landkreis Peine vornehmen

zu lassen. Sämtliche Eintragungen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter in Kopie spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vorzulegen.

Da das Kompensationskonzept neben dem Windpark Lesse auch das Repowering im Windpark Barbecke abdeckt, kann auf beide Projekte verwiesen werden.

6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Flugsicherung

6.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

6.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

6.4 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

6.5 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

6.7 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.8 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (84/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1543-b)**

- **Name des Standorts (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**
Nennung des Betreibers der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- **Betriebsbeginn und Ende der Betriebsgenehmigung der WEA**
- **Datum des erfolgten Rückbaus der Altanlage**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6.9 Straßenbau

6.10 Temporäre Baustellenzufahrten während der Herstellung und des Rückbaues der Anlagen hier: WEA

6.11 Vorab der Baumaßnahme ist ein Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung bzgl. Beschilderung/Absicherung der Zufahrt zu beantragen.

6.12 Die vorhandenen Zufahrten werden mittels Recycling-Material und Stahlplatten erweitert.

6.13 Dazu werden Bankette bzw. Seitenräume ausgebaut und mit RC-Material befestigt.

6.14 Stahlplatten werden ausschließlich im Seitenraum ausgelegt. Die Absicherung der Stahlplatten erfolgt nach Erteilung der VbA durch den zuständigen Landkreis mittels Baken und gelben Dauerlichtern.

6.15 Bei ggf. benötigter Verrohrung des vorhandenen Grabens: Der vorhandene Graben ist mit Stahlbetonrohren (Durchmesser entsprechend Bestand; mind. jedoch DN 400) zu verrohren. Die Entwässerung der Straße und des Straßengrabens ist zu gewährleisten. Die Verrohrung ist am Auslass abzuschrägen oder mit einem Böschungsstück zu versehen.

6.16 Nach Abschluss der Nutzung der Anlage ist der Zufahrtbereich in Abstimmung mit der Straßenmeisterei in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen, das Grabenprofil ist wiederherzustellen, beschädigte Teile der Verrohrung sind zu erneuern, ebenso wie beschädigte Teile des asphaltierten Zufahrtbereichs.

6.17 Nach erfolgtem Rückbau ist ein Termin für eine gemeinsame Inaugenscheinnahme mit der Straßenmeisterei zu vereinbaren.

6.18 Dauerhafte Zufahrten während des Betriebes/der Wartung der Anlagen hier: WEA

6.19 Für den Zufahrtbereich ist beim zuständigen Landkreis eine verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen und es ist dementsprechend auszuschildern.

6.20 Die Zufahrt wird wie folgt angelegt oder die vorhandene Zufahrt wird wie folgt ausgebaut/erweitert:

6.21 Hinweisschilder mit dem Hinweis „Eisfall“ sind nicht auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung aufzustellen, da diese eine Unterhaltungserschwerung darstellen. Die Schilder sind in Fahrtrichtung der Wirtschaftswege anzubringen, so dass der Verkehr auf der L 619 nicht beeinträchtigt wird. Besteht die Gefahr des Eisfalles auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung, so ist über verkehrsbehördliche Anordnungen vor der Gefahr zu warnen. Detaillierte Anforderungen zur Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf sind in den Nummern 2, 3.2 und 5 der Anlage A 1.2.8/6 der Anlage 1 VVTB beschrieben.

6.22 Es wird davon ausgegangen, dass für die dauerhafte Zuwegung das Niedersächsische Ministerialblatt Nr. 37q vom 30.10.2012 S. 159 „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zugrunde liegt. Für den dauerhaften Betrieb kann somit ein Außenradius von max. 15 m für die Zufahrten vorgesehen werden. Für den Innenradius (Eckausrundung) ergibt sich entsprechend der Wegbreite von 4,5 m ein Radius mit max. 10,5 m.

6.23 Die Zufahrt vom Wirtschaftsweg ist auf einer Länge von 20 m bituminös zu befestigen. Der Anschluss an die L 619 erfolgt mittels Anspritzen der Fahrbahnkante mittels 160/220 Bitumenemulsion und nachträglichem Schneiden und vergießen der nachträglich geschnittenen Fuge gemäß ZTV Fug-StB bzw. ZTV Asphalt-StB. Die Anwendung von Fugenband ist nicht zulässig. Zur Befestigung und Tragfähigkeit wird für die Nutzung der Feuerwehren auf eine Achslast von bis zu 10 t bei einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t verwiesen. Die Zufahrt ist dementsprechend über den gesamten Bereich in gebundener Bauweise in Asphalt zu befestigen. Einer dauerhaften Befestigung mit Schotter kann nicht zugestimmt werden, da es hier zu Verunreinigungen durch den Betrieb auf der angrenzenden Landesstraße kommt.

6.24 Für das Setzen eines Leitpfostens im Bereich der bituminösen Zufahrt ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei zur Vermeidung von unerlaubtem Parken ein Recyclingsockel (MP 55 oder gleichwertig) einzubringen (kein Rohr).

6.25 Die Entwässerung des Wirtschaftsweges hat nicht über die Landesstraße zu erfolgen.

6.26 Bei Erfordernis einer Verrohrung: Der vorhandene Graben ist mit Stahlbetonrohren (Durchmesser siehe oben) zu verrohren. Der Auslaufbereich ist mit einem Böschungsstück, einschließlich Riegel, und einer Sicherung (Umpflasterung) zu versehen. Für eine ausreichende Überdeckung der Verrohrung ist ggf. ein statischer Nachweis erforderlich. Die Leistungsfähigkeit des Grabens ist in vollem Umfang zu erhalten.

6.27 Die schadlose Entwässerung des Straßenseitengrabens ist zu gewährleisten.

6.28 Nach Abschluss der Nutzung der Anlage ist der Zufahrtbereich in Abstimmung mit der Straßenmeisterei in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen, das Grabenprofil ist wiederherzustellen, beschädigte Teile der Verrohrung sind zu erneuern, ebenso wie beschädigte Teile des asphaltierten Zufahrtbereichs.

6.29. Nach erfolgtem Rückbau ist ein Termin für eine gemeinsame Inaugenscheinnahme mit der Straßenmeisterei zu vereinbaren.

6.30 Allgemeine Auflagen:

6.31 Sämtliche Arbeiten auf Straßengebiet sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Ilsede, Handorfer Weg 10, 31241 Ilsede, Tel.: 05172 / 12915-0, Fax: 05172 / 12915-29 durchzuführen; etwa zusätzlich gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

6.32 Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei mindestens drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen. Die Straßenmeisterei ist unmittelbar vor Herstellung der Anlage zu benachrichtigen.

6.33 Die Zufahrt ist so zu unterhalten, dass eine Verschmutzung der Landesstraße ausgeschlossen ist. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind unmittelbar zu entfernen.

6.34 Die Fahrbahn der Landesstraße entwässert in diesem Bereich in den Seitenraum. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein und darf sich nicht verschlechtern.

6.35 Die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Zufahrt und des Durchlasses obliegt dem Erlaubnisnehmer.

6.36 Die Sondernutzungserlaubnis gilt ausschließlich, wenn die Verrohrung einer Wasserrechtlichen Genehmigung nicht entgegensteht.

6.37 Werden Straßenbäume beeinträchtigt oder müssen gefällt werden, so ist der erforderliche Ausgleich vom Vorhabenträger und zu seinen Lasten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Abstimmung dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Aus der Abstimmung muss eine Zuordnung erfolgen aus der hervorgeht, welcher Ausgleich für welche Beeinträchtigung geplant ist. Ein Ausgleich kann nicht auf dem Straßengrundstück erfolgen. Bei Neupflanzungen im Seitenbereich der Landesstraße sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten. Für Fällarbeiten auf dem Straßengrundstück gelten sinngemäß die Vorgaben aus den Punkten 1.1 und 3 der Anlage 1.

6.38 Für die Herstellung und Unterhaltung der temporären Zufahrt sowie für die langfristige Unterhaltung der permanenten Zufahrt ist ein direkter Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen. Die Nachfolge ist bei Wegfall dieses Ansprechpartners ebenfalls der Straßenmeisterei unaufgefordert zu benennen.

7.1 Netzbetreiber Avacon AG und Tennet

7.1.1 Der Netzanschluss mit einer Anschlusswirkleistung (PAV,E) von 61,8 MW kann an den Stromkreis SK000811 (110-SEHN-PEIW-2,MEHR,SHIT,NETL) erfolgen. Als Netzanschlusspunkt ist ein **Abspannmast** im Bereich zwischen Mast 062 und Mast 069 der 110-kV-Leitung LH-10-1132 (Peine/W-Nettlingen) geeignet (Anlage 5).

7.1.2 Der horizontale Abstand der Windenergieanlagen zur o. a. Höchstspannungsfreileitung liegt außerhalb des Abstandes von $>3 \times$ Rotordurchmesser.

Gegen die Standorte der aufgeführten WEA bestehen aufgrund der Abstandsregelung nach DIN EN 50341-2-4 keine Bedenken.

8. Landkreis Peine

8.1 Untere Bodenschutzbehörde

8.1.1 Hinweis auf Altlasten

Nach derzeitigem Stand der Kenntnis liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor.

8.1.2 Auflagen

8.1.2.1 Zum Schutz des Bodens ist in die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubinden. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine sind die Ansprechpartner vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

8.1.2.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen hat die bodenkundliche Baubegleitung die am Bau beteiligten Personen bzw. Unternehmen über die wesentlichen Ziele und Inhalte des Bodenschutzes auf der Baustelle zu informieren.

8.1.2.3 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten, Haufenwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern.

8.1.2.4 Zum Schutz des (Ober-)Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosen Oberboden (Mutterboden) in Mieten, Haufenwerken oder Wällen auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung als humose Oberbodenschicht gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Mieten, Haufenwerke oder Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten.

8.1.2.5 Im Bereich von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Baustraßen ist ein Geotextil mit Überstand zwischen dem Bodenschutzsystem (z.B. Schotter, etc.) und dem anstehenden Mineralboden einzubringen. Dadurch soll eine vollständige Entfernung des temporären Aufbaus von Wegen, Flächen und Plätzen weitestgehend ohne Rückstände und weitere Eingriffe in den anstehenden Mineralboden nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen.

8.1.2.6 Unter den Fundamenten der Windenergieanlagen ist eine Sauberkeitsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm einzubauen.

8.1.2.7 Vor der Befahrung unversiegelter Flächen durch Schwerlasttransporte und der Anlieferung von Großkomponenten sind temporäre Plattenstraßen einzusetzen, um den dauerhaften Eingriff durch Verdichtung in das Schutzgut Boden zu verringern.

8.1.2.8 Zur Behebung von Beeinträchtigungen des Bodens in Form von Strukturschäden wie Verdichtungen sind bodenlockernde Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

8.1.2.9 Die nur zeitweilig in Anspruch genommenen teilversiegelten Flächen müssen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder als landwirtschaftlich voll nutzbare Flächen hergestellt werden.

8.1.2.10 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerke und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen.

8.1.2.11 Überschüssiger Boden, der vor Ort nicht mehr verwendet werden kann, ist fachgerecht zu verwerten oder zu beseitigen.

8.1.2.12 Ist der Einsatz von Bodenersatzmaterial notwendig, so muss dieses Material die Vorgaben der LAGA M 20 in Bezug auf die Zuordnungswerte Z 0 oder Z 1.1 erfüllen.

8.1.2.13 Während des Baus und Rückbaus sind Bindemittel für den Havariefall in ausreichender Menge vorzuhalten und das Personal über den Lagerort zu informieren.

8.1.2.14 Die Inhalte des mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Bodenschutzkonzepts sind umzusetzen.

8.1.2.15 Die geforderten und durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahmen schriftlich vorzulegen (Landkreis Peine, Fachdienst Umwelt, Burgstraße 1, 31224 Peine).

8.1.3 Rückbau

8.1.3.1 Zum Schutz des Bodens ist in die Vorbereitung und Durchführung der Rückbauphase eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubinden. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine sind entsprechende Ansprechpartner vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

8.1.3.2 Beim Rückbau der Anlagen sind die Kranstell-, Demontage- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.

8.1.3.3 Die Fundamente und Sauberkeitsschichten sind vollständig zurückzubauen.

8.1.3.4 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlage haben, vollständig zurückzubauen.

8.1.3.5 Die Flächeninanspruchnahme ist während des Rückbaus auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

8.1.3.6 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind technische Maßnahmen (z.B. Bodenschutzplatten, Baggermatten etc.) einzusetzen.

8.1.3.7 Zur Behebung von Beeinträchtigungen des Bodens in Form von Strukturschäden wie Verdichtungen sind bodenlockernde Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

8.1.3.8 Stoffeinträge in den Boden beim Trennen, Schneiden oder Zerkleinern der Bestandteile sind zu verhindern. Dazu gehören bspw. die Verwendung von Einhausungen, das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser sowie die Verwendung von Matten, Platten und Geotextilien.

8.1.3.9 Im Anschluss an den Rückbau ist geeignetes standortgerechtes Bodenmaterial zu verwenden, um eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 12 BBodSchV herzustellen.

8.2. Untere Abfallbehörde

8.2.1 Der Austausch der in der Windenergieanlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe ist von einer Fachfirma im geschlossenen Kreislauf durchzuführen. Verbrauchte Öle,

ölverschmutzte Reinigungsmittel und Kühlmittel sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen (§ 9 und 50 KrWG).

8.3 Untere Immissionsschutzbehörde

8.3.1 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist spätestens eine Woche vorher dem Landkreis Peine, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

8.3.2 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist spätestens eine Woche vorher dem Landkreis Peine, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung eines Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

8.3.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Landkreis Peine, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3.4 Die Betriebsparameter der Windenergieanlage (Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl, usw.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von wenigstens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten sind dem Landkreis Peine, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.3.5 Dem Landkreis Peine, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Windenergieanlagen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sind.

8.3.6 Schallschutz

8.3.6.1 Die von den Windenergieanlagen Typ NORDEX N 149 5X (5.7 MW) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen, bzw. diese unter Berücksichtigung der Vorbelastung gem. Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm am Immissionspunkt IP 01 um 1 dB(A) überschreiten.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	Lagebeschreibung	Richtwert Tag/Nacht in dB(A)
IP 01	Am Bergfeld 27 / Barbecke	55/40
IP 02	Südrand 1a / Barbecke	60/45
IP 03	Hauptstraße 13 / Barbecke	55/40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

8.3.6.2 Die Windenergieanlagen sind nachts im Betriebsmode „Mode 10“ zu betreiben.

8.3.6.3 Die Windenergieanlagen BAR 1 WEA 01 NP, BAR 1 WEA 02 NP und BAR 1 WEA 03 NP sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweisen gemäß der Schallimmissionsprognose der IEL vom 15. Juli 2021 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Betriebsmodus am Tag: Mode 0 (5.700 kW)

Maximaler Schalleistungspegel: $L_{e,max}$ 107,3 dB(A)

Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz								
F [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

Betriebsmodus zur Nachtzeit: Mode 10 (4.290 kW)

Maximaler Schalleistungspegel: $L_{e,max}$ 101,2 dB(A)

Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz								
F [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,9	89,1	92,8	95,4	96,1	93,6	86,0	78,0

Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine messtechnische Überprüfung nachzuweisen, dass die festgelegten Schalleistungspegel eingehalten werden. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Windenergieanlagen ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in den vorstehenden Tabellen festgelegten Werte nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten

Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Nachtrag zur Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten. Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm.

8.3.6.4 Bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Lärmimmissionen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde durch eine nach § 26 BImSchG durchgeführte Messung von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Schalleistungspegel eingehalten werden. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen. Eine Beschwerde ist dann berechtigt, wenn nach orientierenden Messungen des Landkreises Peine oder einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG, Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte oder Schalleistungspegel nicht auszuschließen sind.

8.3.6.5 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden und umgehend zu beseitigen. Sollten diese Geräusche ton- oder impulshaltig sein, ist die Anlage abzuschalten.

8.3.6.6 Die Hinterkanten der Rotorblätter der Windenergieanlagen sind mit sog. „Serrations“ (STE) auszustatten.

8.3.7 Schattenwurf

8.3.7.1 Die Anlagen sind mit Schattenwurfmodulen zu betreiben und so zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der Anlage, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage die Orientierungswerte von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, LAI, 2019).

8.3.7.2 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmodells oder des Strahlungssensors ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltung wieder sichergestellt ist.

8.3.7.3 Der Signalaufnehmer des Strahlungssensors ist regelmäßig zu reinigen.

8.3.7.4 Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen zu erbringen, dass die Schattenwurfabschaltautomatik fachgerecht installiert und funktionsfähig ist und dass die erforderlichen Abschaltzeiten sicher eingehalten werden. Der Untersuchungsumfang ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber der Windenergieanlage.

8.3.7.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschalteinrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8.3.8 Eiswurf

8.3.8.1 Die Anlage BAR 1 WEA 01 NP ist aufgrund von Unterschreitung des geforderten Mindestabstands des 1,5-fachen Rotordurchmesser + Nabenhöhe zur L 619 ein (Windenergieerlass vom 20.07.2021, Punkt 3.5.4.3), mit einem zertifizierten Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszurüsten und zu betreiben. Dieses soll den

Einsatz detektieren, die Windenergieanlage selbstständig stillsetzen und nach Eisabgang wieder in Betrieb setzen.

8.3.8.2 Nach Austausch oder Reparatur der Rotorblätter ist eine Neukalibrierung des Eisdetektionssystems notwendig.

8.3.8.3 Soweit es mit der Standsicherheit der Anlage vertretbar ist, ist die Gondel der Anlage bei Stillstand wegen Eiswurfgefahr so zu drehen, dass sich keine Wege unterhalb der Rotorblätter befinden.

8.3.8.4 Ist eine entsprechende Gondelstellung nicht vertretbar, sind die in Frage kommenden Wegabschnitte mit Warnschildern auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall zu versehen.

8.3.9 Staubemissionen

8.3.9.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

8.4 Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, sofern von den drei geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen ausgehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand: Juli 2022) sowie die fachgutachterliche Stellungnahme zur Änderung der Lage der Ausgleichsmaßnahmen M5, M6 und M7 sind Bestandteil der Genehmigung. Die im Plan dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu verändern:

8.4.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, etc.) sind einzuhalten.

8.4.1.1 Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine ist rechtzeitig über den Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu informieren. Der Kontakt zur ökologischen Baubegleitung ist durch den Antragsteller vor Baubeginn herzustellen.

8.4.2 Fledermäuse

8.4.2.1 Zur Vermeidung von Kollisionen WEA-empfindlicher Fledermausarten sind, wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben, nächtliche Abschaltungen an allen zu errichtenden Anlagen vorzunehmen. Aufgrund des Vorkommens von Rauhaufledermaus und Abendsegler sind die WEA bereits ab einer Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s abzuschalten. Die Dokumentation der geregelten Betriebszeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

8.4.2.2 Sollte ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden, ist dieses als zweijähriges Gondelmonitoring in Form von akustischen Aufnahmen der Fledermausrufe durchzuführen. Dieses beginnt unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen. Die Monitoringergebnisse sind durch einen Sachverständigen auszuwerten, mit den Wetterdaten der Anlagenstandorte abzugleichen und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2,5 Jahre nach Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen. Aus den erhobenen Daten kann gegebenenfalls ein angepasster Abschaltalgorithmus vorgeschlagen werden. Dessen Parameter können jederzeit durch die Untere Naturschutzbehörde neu festgelegt werden.

8.4.3 Avifauna

8.4.3.1 Um die Lockwirkung auf Greifvögel zu minimieren, sind die Mastfußbereiche der drei neuen Anlagen in einem Radius von 25 m für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten (z. B. Ruderalfluren mit möglichst geringem Anteil von Blühpflanzen).

8.4.3.2 Als weitere Maßnahme zum Schutz von schlaggefährdeten Greifvögeln sind die WEA während der Bewirtschaftungsereignisse wie Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 100 m um den Mastfuß aller Anlagen abzuschalten. Die Umsetzung dieser Auflage (Meldung der Arbeiten) ist über vertragliche Vereinbarungen mit den angrenzenden Bewirtschaftern sicherzustellen. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und zusammen mit den Abschaltungen zugunsten der Fledermäuse der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

8.4.4 Feldhamster

8.4.4.1 Neuerrichtung und Rückbau der WEA sowie die dafür erforderliche Baufeldfreimachung ist nur auf feldhamsterfreien Flächen zulässig, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese Flächeneigenschaft ist nachzuweisen. Neben den Flächen mit erdbaulichen Maßnahmen gilt dies auch für temporäre Lager-, Stell- und Rangierflächen sowie Auslegeflächen von Baggermatten, etc. Um dies zu gewährleisten, ist eine Vorabkontrolle auf Feldhamstervorkommen durchzuführen. Diese Vorabkontrolle ist nur in der Aktivitätsphase (Mai bis September) der Tiere möglich. Eine Neubesiedlung hamsterfreier Flächen ist zu verhindern. Die Methode dazu ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Sollten im Zuge dieser Vorabkontrolle Feldhamstervorkommen ermittelt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die hamstergerechte Herrichtung der zur Umsiedlung vorgesehenen Flächen muss bereits vor einer ggf. erforderlichen Umsiedlung erfolgen. Die dauerhafte hamstergerechte Bewirtschaftung ist durch eine vertragliche Vereinbarung zu sichern, welche der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen ist.

8.4.4.2 Die Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen-Nrn. M1 bis M3) sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern. Die Ablenkfutterfläche in der Gemarkung Woltwiesche, Flur 4, Flst. 210/3 (Maßnahmen-Nr. M1) ist beim Landkreis Peine als Baulast eintragen zu lassen. Diese Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen, ebenso die vertraglichen Vereinbarungen für die Maßnahmen M2 und M3.

8.4.4.3 Die Kompensationsmaßnahmen-Nrn. M5, M6 und M7 sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern (Gemarkung Lesse, Flur 11, Flurstück 400 sowie Gemarkung Lesse, Flur 13, Flurstücke 464/2 und 464/4).

8.4.4.4 Die Fertigstellung aller Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine anzuzeigen.

8.4.4.5 Die Ersatzzahlung an den Landkreis Peine in Höhe von 72.026,50 Euro ist vor Beginn der Baumaßnahme zu entrichten. Das Ersatzgeld ist mit dem Verwendungszweck "21-27-16/2021 Pkto. 55401000.2040300" auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

8.5 Untere Wasserbehörde

8.5.1 Während der Bauphase ist einmal am Tag zu kontrollieren, ob die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdender Stoffe, wie

Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff ausgetreten sind. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.5.2 Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs.1 und 2 AwSV zu ergreifen und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

8.5.3 Während der Bau- und Betriebsphase muss im Brandfall die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser, Berieselungs- und Kühlwasser sichergestellt sein.

8.5.4 Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen:

- Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken.
- Spezialschläuche, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.

8.5.5 Das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.5.6 In einem Betriebstagebuch sind die jährlichen Wartungen zu dokumentieren. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

8.5.7 Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Abbau/Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

8.5.8 An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betriebes erfolgt.

8.5.9 Ein Havarieplan für den Bau und für den Betrieb der Windkraftanlage mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs-, Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

8.6 Gesundheitsamt

8.6.1 Da es in der Schattenwurfprognose zu Überschreitungen der Grenzwerte für Schattenwurf kommt, wird die Installation eines Schattenwurfmoduls für die sonnenabstands- und windrichtungsunabhängige Abschaltung für erforderlich gehalten (siehe 8.5.7.1.1).

8.7 Straßenbaubehörde

8.7.1 Die freizuhaltenen Flächen der Anbauverbotszone, sowie die Richtlinie „Windenergieanlage: Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind zu berücksichtigen.

8.9.1.2 Nach den vorliegenden Planungen soll das Plangebiet über die Landstraße 619, sowie über die Kreisstraße 4 und 5 im Landkreis Salzgitter befahren werden. Sofern für die Sondertransporte der WEA allerdings die bestehende Zufahrt an die Kreisstraße 49 im

Landkreis Peine baulich geändert werden soll, ist vor Baubeginn ein entsprechender Antrag beim Straßenbaulastträger zu stellen.

8.8 Untere Bauordnungsbehörde

Abweichungen gem. § 66 NBauO

Gleichzeitig wird gemäß § 66 NBauO die Abweichung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt:

Abweichung von § 5 Abs. 2 NBauO

Die WEA 01 unterschreitet den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 2 NBauO zu den folgenden Flurstücken:

Flur 03; Flurstücke 151/2, 151/3,
Flur 11; Flurstücke 1021/1385/2, 384, 1023/2
Flur 10; Flurstücke 1021/2, 377

Die WEA 02 unterschreitet den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 2 NBauO zu den folgenden Flurstücken:

Flur 03; Flurstücke 477/2, 147/7, 147/5, 147/3, 144, 510
Flur 11; Flurstücke 1020, 389

Die WEA 03 unterschreitet den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 2 NBauO zu den folgenden Flurstücken:

Flur 02; Flurstücke 133
Flur 03; Flurstück 137

Bedingungen

8.8.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Typenprüfung und der Prüfbericht zur Typenprüfung Prüf-Nr. 3114113-163-d vom 13.10.2020 (Stahlrohrturm und Flachgründung) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung übermittelt und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird (§ 67 Abs. 3 NBauO), d. h. mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die erfolgte Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde bestätigt worden ist.

Auf die Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls wird hingewiesen (§ 83 NBauO i. V. m. VVTB, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie Windenergieanlagen“).

8.8.2 Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bauherrin/der Bauherr RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH c/o RWE Renewables GmbH zur Absicherung der Verpflichtungserklärung vom 20.08.2021 gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Peine - untere Bauaufsichtsbehörde - vor Baubeginn (Abschieben des Mutterbodens) erbringt.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 125.400,- € je WEA (Einhundertfünfundzwanzigtausendvierhundert Euro) festgesetzt.

Im Falle des Wechsels der Bauherrin/des Bauherrn der Baumaßnahme kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern die neue Bauherrin/der neue Bauherr vor Bauherrenwechsel eine in der Höhe durch den Landkreis Peine - untere Bauaufsichtsbehörde - neu festzulegende Sicherheit zuvor geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 239 Abs.2 und 773 Abs.1 Nr.1 BGB zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigibt. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung beim Landkreis Peine –untere Bauaufsichtsbehörde- (§ 70 NBauO)

8.8.3 Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Gutachten zur Standorteignung, Referenznummer 2021-WND-50-CXCI-R1 vom 30.08.2021 (§ 83 NBauO i. V. m. VVTB, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie Windenergieanlagen“) eingehalten wird.

8.8.4 Das Brandschutzkonzept Nr. 21-073 vom 07.07.2021 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

8.8.5 Auflage:

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14 095 in allen Punkten aufzustellen, in dem die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung eingetragen sind. Vier Ausfertigungen des Planes im DIN A3 Format, eine Ausführung weich laminiert nicht reflektierend bzw. in Prospekthüllen auf DIN A 4 gefaltet, sowie einen Datensatz als PDF-Datei auf CD-Rom sind der örtlichen Feuerwehr über den Brandschutzprüfer des Landkreises Peine nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle VB vorzulegen.

8.8.6 Auflage:

Die Abnahme nachstehender Bauteile durch einen mit der Prüfung beauftragten Prüferingenieur wird angeordnet. Die erforderliche Abnahme ist mind. 48 Std. vorher beim Prüferingenieur zu beantragen. Ohne Durchführung der Abnahme dürfen weitere Arbeiten nicht ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Abnahme/n ist dem Landkreis Peine - Fachdienst Bauordnung/Raumordnung unverzüglich ein Bericht vorzulegen (§ 77 Abs.1 NBauO; Richtlinie für Windenergieanlagen“ Abschnitt 14).

- Fundamentbewehrung
- Bauabnahme der Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen

8.8.7 Auflage:

Vor der Durchführung und für die Dauer nicht verfahrensfreier Baumaßnahmen ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss. Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. Unternehmerinnen und Unternehmer geringfügiger Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf neuestem Stand gehalten sein. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden (§ 11 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NBauO). Das Bauschild ist als Anlage 2 beigefügt und ist noch auszufüllen.

8.8.8 Auflage:

Der Baubeginn ist dem Landkreis Peine - Fachdienst Bauordnung/Raumordnung - schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).

8.8.9 Auflage:

Die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen der Windkraftanlagen wird angeordnet

(§ 83 NBauO i. V. m. der VVTB Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie Windenergieanlagen“).

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sollte es keine Aussage zu Prüfungsintervallen geben, darf der Intervall max. 2 Jahre betragen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus der genannten „Richtlinie Windenergieanlagen“.

Denkmalrecht

8.8.10 Bedingung:

Bereits 2009 wurden im Bereich Salzgitter bei der Errichtung des Windparks Reste der Wüstung Nienstedt FStNr. 1 angetroffen und im Rahmen einer Notgrabung dokumentiert.

Bei Erdarbeiten im Umfeld der Fundstelle ist daher mit weiteren Funden zu rechnen.

Das Vorhaben ist aus archäologischer Sicht nur unter der Bedingung zulässig, dass alle Erdarbeiten, wozu auch Ausschachtungen für die Anlage temporärer Arbeitsstraßen und Lagerflächen gehören, im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche ist auf der anliegenden Karte, Anlage 4, als roter Kreis eingetragen (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 6 NDSchG).

8.8.11 Bedingung:

Das Vorhaben ist aus archäologischer Sicht nur unter der Bedingung zulässig, dass die erforderlichen archäologischen Arbeiten von fachlich geeignetem Personal begleitet werden, damit ggf. erforderliche Notgrabungen kurzfristig durchgeführt werden können (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

Hinweis:

Eine Auflistung von Fachfirmen findet sich auf der sog. „Bamberger Liste“
<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>.

8.8.12 Auflage:

Umfang und Art der archäologischen Arbeiten werden definiert durch die Standards des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Handbuch für Grabungstechnik) und den Standards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

8.8.13 Auflage:

Die Arbeiten sind durchzuführen nach den Grabungsstandards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in der jeweils aktuellen Form:

https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/veranstaltungen/fachberatung_archaeologie/dokumentation_archaeologischer_ausgrabungen/fachinformation-und-arbeitshilfen-zu-archaeologie-145712.html (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

8.8.14 Auflage:

Die mit der Durchführung der archäologischen Arbeiten betraute Person ist der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Bezirksarchäologie Braunschweig-, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig, namentlich mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich zu benennen (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

8.8.15 Auflage:

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Grabungskennziffer beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Bezirksarchäologie Braunschweig-, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig, einzuholen (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

IV. Hinweise

1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Flugsicherung

1.1 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Straßenverkehr

2.1 Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Die vorgenannten Abstände zur Anbauverbots- /Anbaubeschränkungszone werden bei den geplanten Standorten der drei WEA eingehalten.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

2.2. Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 128 /6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

2.3. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 der VVTB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein

Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Dies beinhaltet aus Sicht der Straßenbauverwaltung auch die Forderung auf Vorlage von weiteren Nachweisen oder Gutachten zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte zur Risikoabschätzung im Einzelfall.

2.4. Bei den WEA bei denen der o. g. Abstand zur Straße unterschritten wird, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage (siehe 8.3.8.1) in diesen Genehmigungsbescheid aufzunehmen

2.5. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Detaillierte Anforderungen zur Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf sind in den Nummern 2, 3.2 und 5 der Anlage A 1.2.8/6 der Anlage 1 VVTB beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand gegen die Errichtung und der Betrieb der unten genannten WEA an den geplanten Standorten aus Gründen der Verkehrssicherheit Bedenken bestehen:

Bei folgender WEA wird der erforderliche Abstand wegen der
 - Gefahr des Eiswurfes (WEA 01 NP)
 bei Beibehaltung des geplanten Standortes nicht eingehalten:

Maße in m

NEA	Naben- höhe NH	Radius r	F/2	Rotor- d r0	Rotor- überstri- chene Fläche (aus Karte R\ v :)	Abstand Bauverbot s zone B- /L-Str.	Abstand Anbaube- schränkun- gs - zone B-/L-Str.	empble- ner Kippa- stand NH+r; mind. 200n (Tabuzon- en, NII)	Erbrderl. Eiswurfabsta- nd 1,5x(0+NH)	gepl.-A stand "!!N . Ro!Oblalt und Str. (aus Karte gemessen, b"!!N. L - D)	gepl.- Abstand "!!N. 'NEA- Mittelpkt und Str. (aus Karte geressen)
A	B	C	D	E	F	G	H	1	J	K	L
01 NP	125,4	74,55	74,9	149,1	149,8	20	40	199,95	411,75	285,1	360
02 NP	125,4	74,55	74,9	149,1	149,8	20	40	199,95	411,75	635,1	710
03 NP	125,4	74,55	74,9	149,1	149,8	20	40	199,95	411,75	725,1	800

Bei den WEA 02 NP und 03 NP wird mit einem Abstand zwischen Rotorblatt und Straße von 635 m der erforderliche Abstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes von 411,75 m (NH 125,4 m und Rotordurchmesser 149,1m) und bei WEA 01 NP bis 03 NP mit einem Abstand von größer 360m (Abstand Mittelpunkt-Straße) der empfohlene erforderliche Kippabstand von mind. 200 m zur L 619 eingehalten.

Die Anmerkungen und Hinweise zur verkehrlichen Erschließung aus Anlage 1 sind zu beachten.

2.6. Es wird davon ausgegangen, dass alle in den Antragunterlagen aufgeführten Radien, die größer als max. 10,5 m (Innenradius/Eckausrundung) als temporäre Zufahrten ausgebaut werden. Sollten dauerhafte Zufahrten an der L 619 erforderlich sein, so sind die unter Punkt 2 der Anlage 1 aufgeführten Anmerkungen zu beachten. Warum unter Punkt 12.3.3 bei einer dauerhaften Zuwegung ein Radius von bis zu 25m erforderlich ist, erschließt sich aus den Antragunterlagen nicht. Im Bereich der L 619 kann einem dauerhaften Radius von R 25 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden, da die Gefahr des unerlaubten Parkens an der freien Strecke besteht und durch den großen Radius erhöht wird.

2.7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass aufgrund des schlechten Fahrbahnzustands teilweise der Bereich im Stadtgebiet Salzgitter auf 7,5 t und 50 km/h beschränkt ist. Innerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Stadt Salzgitter Straßenbaulastträger der Landesstraßen. Da auch Zufahrten zu den alten und neuen WEA über die L619 erfolgen sollen, ist daher auch eine Abstimmung mit der Stadt als Straßenbaulastträger erforderlich und für die Gewichtsbeschränkung eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

3. Avacon AG

3.1. Für den Anschluss wird ein eigenes im Einfachstich angeschlossenes Umspannwerk benötigt. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung handelt es sich bei den Masten 062, 064, 065 und 069 um Abspannmaste. Bitte sichern Sie sich noch keine Flächen im Bereich dieser Maste, bevor ein bilaterales Projektgespräch zwischen Avacon und RWE geführt worden ist. Technische Besonderheiten (z.B. Maststatik oder LWL-Verfügbarkeit) werden erst nach dem Gespräch geprüft und können zum Ausschluss der zuvor benannten Masten führen (Anlage 6).

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

4.1 Die flächensparende Form der Kompensation durch Anlage von Lerchenfenstern in einem Teilbereich einer Ackerfläche in der Gemarkung Lesse ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Lt. Unterlagen haben diesbezüglich schon Absprachen mit dem Flächeneigentümer stattgefunden. Auf derselben Fläche soll zudem im Umfang von 1 ha eine Schwarzbrache hergestellt werden. Diese Fläche geht der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer der Maßnahme verloren. Alle weiteren Anmerkungen sind in der Unteren Abfall- Bodenschutz und Naturschutzbehörde berücksichtigt worden.

5. Gemeinde Lengede

5.1 Die Gemeinde Lengede erhebt keine Bedenken.

6. Untere Abfallbehörde

6.1 Bei Montage, Wartungsarbeiten und Rückbau anfallende Abfallstoffe sind nach Fraktionen getrennt zu sammeln und durch Fachbetriebe zu entsorgen (§ 9 KrWG).

Die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 50 KrWG).

7. Untere Bodenschutzbehörde

7.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten (Anlage 7).

8. Untere Denkmalschutzbehörde

8.1. Die Kosten aller archäologisch erforderlichen Arbeiten gehen gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG zu Lasten des Veranlassers.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere § 14 NDSchG.

8.2 Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) bedarf einer Genehmigung, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die Genehmigung umfasst auch die erforderliche Genehmigung nach dem NDSchG gemäß § 10 Abs. 4 NDSchG.

9. Untere Naturschutzbehörde

9.1 Laut Maßnahmenblatt A1 soll als Kompensationsmaßnahme Extensivgrünland der Wertstufe IV entwickelt werden; Extensivgrünland kann jedoch nach Drachenfels grundsätzlich maximal die Wertstufe III erzielen.

10. Untere Bauordnungsbehörde

10.1 Im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben sind Baulasterklärungen gemäß § 81 NBauO abgegeben worden, die beim Landkreis Peine in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden sind. Von der Eintragung haben die Beteiligten eine Ausfertigung bekommen.

Das Baulastenverzeichnis kann im Übrigen unter Darlegung eines berechtigten Interesses jederzeit bei der Bauaufsichtsbehörde eingesehen werden (§ 70 NBauO).

10.2 Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit der Anlage berücksichtigt. Dieser kann sich auf die Teile der Windenergieanlage beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung der Entwurfslebensdauer geführt wurde ("Richtlinie für Windenergieanlagen" Abschnitt 17 i. V. m. § 12 NBauO).

10.3 Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Genehmigung und die Bauvorlagen zum Genehmigungsverfahren, die Bescheinigungen von Sachverständigen, die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten bis zum Abbruch oder zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (§ 13 der BauVorIVO; Richtlinie für Windenergieanlagen" Abschnitt 15.5).

V. Begründung

Die Firma RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover, hat mit Datum vom 31.08.2021, geändert am 13.09.2021, vervollständigt am 20.12.2021, bei mir den Antrag auf Errichtung und Betrieb (Repowering) von drei NORDEX N 149 5X mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einer Nennleistung von 5.7 MW- Windkraftanlagen in der Gemarkung Barbecke/ Gemeinde Lengede gestellt.

Die Genehmigungspflicht für dieses Vorhaben ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 10 BImSchG in Verb. mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchVO 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) – über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie aus der laufenden Nr. 1.6.1 des Anhangs der 4. BImSchVO.

Danach ist für die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat die UVP-Pflicht auf Antrag der Vorhabensträgerin festgestellt (§ 5, Abs.1 Satz 1 UVPG). Die Vorprüfung entfällt, da die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin beantragt wurde und die Untere Immissionsschutzbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3). Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 25 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht. Weiterhin erfolgt eine Kompensation der Auswirkungen des Anlagenbaus und Anlagenbetriebs durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Den Umweltauswirkungen des Vorhabens wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen. Die Auswertung des UVP- Berichtes ist als Anlage 8. diesem Bescheid beigelegt.

Entsprechend § 2 Abs. 1a) der 4. BImSchVO war das Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die in der Spalte 1 des Anhangs genannten Anlagen abzuwickeln. Während der Auslegung sind keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht worden. Dadurch konnte auf den Erörterungstermin verzichtet werden. Dieser Verzicht ist im Amtsblatt Nr.13, unter der lfd. Nr. 61, am 23.05.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S.698) in der zur Zeit gültigen Fassung wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 12.01.2021 erteilt. Eine Entscheidung des BAF, gemäß § 18a LuftVG, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Die Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aller anderen beteiligten Stellen hat unter sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Rechtsgüter ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und der Genehmigungsbescheid zu erteilen ist.

Die Genehmigung wird gem. § 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Nebenbestimmungen versehen, um die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 BImSchG sicherzustellen und dabei insbesondere die Bestimmung des § 5 BImSchG - Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen – zu erfüllen.

Sofern einzelne Nebenbestimmungen einer bestimmten Begründung bedürfen, sind diese im Zusammenhang mit einzelnen Nebenbestimmungen aufgeführt.

VI. Kostenentscheidung

Über die Kostentscheidung ergeht ein gesonderter Kostfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Wemmel
Baurätin

Anlagen:

1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
2. Bauschild.
3. Hinweise zur Baugenehmigung.
4. Archäologie, Karte.
5. AVACON Karte
6. AVACON Checkliste.
7. Merkblatt untere Wasserbehörde.
8. UVP Bericht.